



*VERBAND
THURGAUER
BIENZÜCHTERVEREINE*

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine (VTB) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der VTB bezweckt die praktische Förderung der Bienenhaltung zur Sicherstellung der volkswirtschaftlich bedeutsamen Bestäubung von Kultur und Wildpflanzen sowie zur Gewinnung von einwandfreien Bienenprodukten. Er wahrt die materiellen und ideellen Interessen der Imker/innen. Dies wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">– Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktischen Übungen– Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens– Bildung von Zuchtgruppen– Durchführung von Betriebsprüfungen– Erhaltung und Vermehrung von Bienenweiden– Unterstützung der Bieneninspektor/innen– Beteiligung an Ausstellungen– Öffentlichkeitsarbeit– spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft bei Verbänden	<p>Art. 3</p> <p>Der VTB ist Mitglied von Bienen Schweiz. Er kann weiteren interessenverwandten Verbänden und Vereinigungen beitreten.</p>
------------------------------	---

Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>Der VTB besteht aus den Sektionen innerhalb des Kantons Thurgau. In Absprache mit Bienen Schweiz können Sektionen aus anderen Kantonen aufgenommen werden.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 5</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Bienenzucht oder im VTB langjährige Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt an der Delegiertenversammlung (DV) auf Antrag des Vorstandes.</p>
Rechte	<p>Art. 6</p> <p>Die Sektionen haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">– Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes– Antragsrecht an den Vorstand und die DV– Stimm- und Wahlrecht– Recht auf Beratung
Pflichten	<p>Art. 7</p> <p>Die Sektionen sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">– den Statuten und den Beschlüssen der DV Folge zu leisten– an den Verbandsanlässen teilzunehmen– die Beiträge auf der Basis des schweizerischen Imkerkalenders zu entrichten– die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten– das Beratungs- und Kurswesen zu praktizieren
Eintritt	<p>Art. 8</p> <p>Die Aufnahme einer Sektion erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung (DV).</p>
Austritt	<p>Art. 9</p> <p>Der Austritt einer Sektion erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird an der nächsten DV bekannt gegeben.</p>
Ausschluss	<p>Art. 10</p> <p>Sektionen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Verbandes schädigen, können durch Beschluss der DV ausgeschlossen werden.</p>

III. Organisation

- Art. 11**
- Verbandsorgane Die Organe des VTB sind folgende:
- Delegiertenversammlung
 - Präsidentenkonferenz, (Sektionspräsidenten und Vorstand).
 - Vorstand
 - Revisoren
- Art. 12**
- Verbandsjahr Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 13**
- Delegiertenversammlung (DV)**
- Geschäfte der DV Die Delegiertenversammlung findet spätestens bis Ende März statt
Ihr obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten DV
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl der Vorstandmitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren
 - Wahl der Revisor/innen
 - Bestätigung der Ein- und Austritte
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Kenntnisnahme von Mitteilungen
 - Festsetzen der Entschädigungen
 - Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Sektionen
 - Ausschluss von Sektionen
 - Statutenänderungen
- Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, die traktandiert sind.
Sektionsmitglieder sind ohne Stimmrecht zur DV zugelassen.
- Art. 14**
- Stimmrecht Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
- den Sektionspräsident/innen
 - den Delegierten der Sektionen
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Revisor/innen

- den Betriebsberater/innen
- den Betriebsprüfer/innen
- den Bieneninspektor/innen

Die Sektionen entsenden einen Delegierten auf 50 Mitglieder an die DV. Ein Bruchteil darüber berechtigt die Abordnung eines weiteren Delegierten.

Art. 15

Ausserordentliche
DV

Eine ausserordentliche DV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Verbandes als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens drei Sektionen verlangt wird. Eine ausserordentliche DV hat spätestens zwei Monate nach Eingang des begründeten Begehrens stattzufinden. Die Delegierten sind mindestens drei Wochen vor einer ausserordentlichen DV unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Art. 16

Wahlen und
Abstimmungen

Massgebend für das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen sind die gültigen Stimmen. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im zweiten und allen weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übersteigt.

Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten DV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 17

Anträge

Anträge an die DV stellt der Vorstand. Jede Sektion hat ebenfalls das Recht, solche einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen vor der DV beim Kantonalpräsidenten / -präsidentin eintreffen.

Art. 18

Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Sektionspräsident/innen und dem Vorstand.

Art. 19

Aufgaben	Die Präsidentenkonferenz versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Sie prüft die Anträge des Vorstandes und bereitet die Geschäfte für die DV vor.
Kompetenzen	Die Finanzkompetenz für nichtbudgetierte Ausgaben wird durch die DV bestimmt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VTB führen Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit Aktuar/in oder Kassier/in.

Art. 20

Vorstand

Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus: Präsident/in, Vizepräsident/in und den Obleuten Bildung, Honig und Zucht, Kassier/in, Aktuar/in, und Beisitzer/in oder Fachpersonen. Aktuarat und Kassieramt können durch eine und dieselbe Person mit der Funktionsbezeichnung «Geschäftsführer/in» ausgeübt werden. Bei vakanten Obleuten bleibt der Vorstand in kleinerer Zusammensetzung funktionsfähig.
Aufgaben	Er ist für die Geschäfte des Verbandes verantwortlich und versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder wenn es Vorstandsmitglieder verlangen.
Präsident/in	Der/die Präsident/in leitet die Versammlungen und Sitzungen der Präsidentenkonferenz und des Vorstandes. Er/sie vertritt den Verband nach aussen und ist für den Vollzug der Verbands- und Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Er/sie erstattet der DV einen schriftlichen Jahresbericht und sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Verbandes gegenüber den übergeordneten Verbänden und den Amtsstellen wahrgenommen werden.
Vizepräsident/in	Der/die Vizepräsident/in unterstützt den/die Präsident/in und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.
Aktuar/in	Das Aktuarat (Geschäftsführung) besorgt die Korrespondenz und führt Protokoll über die DV sowie alle Vorstandssitzungen.
Kassier/in	Der/die Kassier/in (Geschäftsführer/in) führt das Rechnungswesen des Verbandes. Er/sie legt jährlich die detaillierte Rechnung und das Budget der DV vor.
Obleute	Die Obleute für Bildung, Honig und Zucht verrichten ihre Funktionen nach den entsprechenden Reglementen von Bienen Schweiz.

	Art. 21
Entschädigung	Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der DV entschädigt.
	Art. 22
	Revisoren
Revisoren	Die DV wählt zwei Rechnungsrevisor/innen und einen Ersatz.
	Art. 23
Aufgaben	Die Revisor/innen überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Verbandes sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der DV jährlich einen schriftlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Verbandes Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

	Art. 24
Einnahmen	Die Einnahmen bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">– Mitgliederbeiträgen– Freiwilligen Beiträgen– Beiträgen der öffentlichen Hand– Zinsen von Kapitalien
Ausgaben	Die Ausgaben umfassen: <ul style="list-style-type: none">– budgetierte Ausgaben– von der DV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben– von der Präsidentenkonferenz beschlossene Ausgaben– Beteiligung an Kurskosten
	Art. 25
Kurswesen	Die Sektionen führen im Turnus in Verbindung mit Bienen Schweiz Kurse durch. Der Verband beteiligt sich an den Kosten.
	Art. 26
Inventar	Das Inventar wird von einem Vorstandsmitglied verwaltet. Über Neuanschaffungen beschliesst die Präsidentenkonferenz.

V. Schlussbestimmungen

	Art. 27	
Haftung	Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.	
	Art. 28	
Auflösung	Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die DV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	
	Art. 29	
Vermögen	Bei einer Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen Bienen Schweiz bis zur Neugründung eines Verbandes mit gleichem Zweck zu übergeben.	
	Art. 30	
Statutenrevision	Eine Statutenrevision kann nur durch die DV von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.	
	Art 31	
Gültigkeit	Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 9.März 2024 in Sulgen genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 4. März 2017 und treten sofort in Kraft.	
	Der Präsident:	Die Geschäftsführerin:
	Armin Füllemann	Esther Göldi